

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

40 (2.2.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malisch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 40.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [2. Febr.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihlein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welker, Weller und Andern.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Bogel.

## 24ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Februar 1844. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Ministerialdirector Regenauer, Ministerialrath Kühlenthal, Ministerialrath Maier.

Folgende Eingaben und Petitionen werden vorgelegt:

Durch das Secretariat: Beschwerde und Bitte des Buchhändlers Schüler von Straßburg, wegen weggenommener Bücher.

Durch den Abg. Welker. 1. Eine Petition von 169 Bürgern des Bezirksamts Stühlingen, um Abschaffung der Rugs- und Vogtgerichte.

2. Derselben um Aufhebung der Kaufaccise, Einführung einer Kapitalsteuer, so wie um eine dem Realwerth besser entsprechende Besteuerung der Waldungen.

3. Ferner eine Petition von 84 Bürgern der Gemeinde Fügen, Bezirksamt Bonndorf, Bürgergabenhölzgenuß betr.

4. Petition der Gemeinde Uihlingen, um Verlängerung des Zinstermins für den Staatszuschuß zur Zehntablösung und Beschleunigung der Zehntlastenabschätzung.

5. Petition derselben, um Einführung einer Landwehr, als zweckmäßigste Landesvertheidigung und als das beste Mittel zur Verminderung des Aufwands für das stehende Heer.

6. Petition derselben, um Erwirkung eines Gesetzes das Verbot des Brennens von Kartoffeln und Früchten zu Branntwein betreffend.

7. Petition derselben Gemeinde, Besserstellung der Schullehrer und Ueberwälzung ihrer Befoldungen, so wie des Schulgelds auf die Staatskasse betreffend.

Durch den Abg. Bleidorn: Petition der Metzgerzunft in Durlach, Aufhebung der Fleischaccise betreffend.

Durch den Abg. Mez: Beschwerde der Gemeinde Sichen,

um Aufhebung eines neuen Straßenprojectes und Bewilligung eines Projectes durch den Ort Sichen.

Durch den Abg. Schmidt: Petition der Stadt Bruchsal, die Erweiterung des §. 12 des Zehntablösungsgesetzes, den zur Verzinsung des Staatszuschusses bestimmten Termin betreffend.

Das Präsidium macht die von Seiten des Ministeriums des Innern erfolgte Vorlage des Verzeichnisses der erledigten Petitionen vom vorigen Landtag bekannt.

Die Tagesordnung führt nun auf die Erstattung der Berichte über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern von 1839 bis 1841, durch die Abg. Bassermann und Rettig. Der Bitte derselben, um Erlassung des mündlichen Vortrags wird entsprochen und der Druck beschlossen.

Buhl erstattet mündlichen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Defraudation der Gewerbs- und Classensteuer betr.; — dessen Druck beschlossen wird.

Die Tagesordnung führt jetzt zur Diskussion des Commissionsberichtes des Abg. Blankenhorn-Kraft, den von der ersten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Erhebung der Fleischaccise betreffend;

Der Gesetzesentwurf lautet:

„Art. 1. Den Metzgern ist das Schlachten von accisbarem und anderem Schlachtvieh nur gestattet:

a) in öffentlichen Schlachthäusern,

b) in ihren Metzigen,

c) in den an diese grenzenden Hofräumen; endlich

d) in sonstigen Räumen, sofern dieselben der Steuerbehörde als solche bezeichnet sind, in denen geschlachtet wird.

Art. 2. Die Metzger dürfen ihre Fleischvorräthe nur aufbewahren:

a) in öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschrammen,

b) in ihren Metzigen,

c) in sonstigen Räumen, sofern dieselben der Steuer-

behörde im Voraus als Aufbewahrungsorte für Fleischvorräthe bezeichnet sind.

Art. 3. Metzger, welche gegen die Bestimmungen des Artikels 1 oder 2 handeln, unterliegen im ersten Fall einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Gulden, in Wiederholungsfällen aber einer solchen von 10 bis 25 Gulden.

Diese Ordnungsstrafe tritt, wo das Schlachten oder die Aufbewahrung des Fleisches an unerlaubten Orten mit einer Abgabeunterschlagung verknüpft ist, neben der Strafe der Defraudation ein.

Art. 4. Wer einem Metzger ohne Vorwissen der Steuerbehörde das Schlachten oder die Aufbewahrung von Fleisch in seinem Hause gestattet, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 15 Gulden.

Art. 5. Die Artikel 1 bis 4 finden ausnahmsweise keine Anwendung:

a) bei Metzgern, die nur für Privatpersonen um Lohn schlachten und kein Fleisch feil bieten,

b) bei Metzgern, die nur accisfreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) zu schlachten befugt sind, in sofern sie diese Befugniß nicht überschreiten.

Art. 6. Metzger, die accisbare Thiere für Privatpersonen um Lohn schlachten, bevor ihnen die Accisquittung vorgelegt worden, verfallen in eine dem zweifachen Betrag der Accise gleichkommende Ordnungsstrafe.

Art. 7. Metzger und andere Accispflichtige, welche bei Entrichtung der Fleischaccise das Gewicht eines Ochsen oder eines Rindes unter vierhundert Pfund angeben, während das hiernächst durch Abwägung ermittelte Gewicht des Thieres vierhundert Pfund oder mehr beträgt, haben die zu wenig entrichtete Accise nachzuzahlen und verfallen überdies, wenn das Gewicht über vierhundertfünfzig Pfund beträgt, in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 15 Gulden. Gegen Metzger ist, wenn das Gewicht fünfshundert Pfund oder darüber beträgt, die nach dem zu wenig entrichteten Betrag der Abgabe zu bemessende Strafe der Defraudation zu erkennen.

Art. 8. Die Steuerbehörde kann überall, wo sie über das vom Accispflichtigen angegebene Gewicht eines Ochsen oder eines Rindes Zweifel hegt, die Abwägung anordnen.

In Hinsicht auf Zahlung der Waggebühren findet die Bestimmung in Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 Anwendung.

Hierzu bemerkt die Commission: „Wenn nun auch Ihre Commission in der Fleischaccise eine Abgabe erkennt, die, wenn nicht ganz aufgehoben, doch ermäßigt werden dürfte, da sie vorzugsweise, wie überhaupt die indirekten Abgaben, auf dem Produzenten, hier auf einem Stande, der ohne-

dies schwer gedrückt ist, dem Bauernstande, lastet, so will sie, in Anbetracht der großen Ansprüche, die zur Zeit an die Staatskasse gemacht werden, keine dershingigen Vorschläge machen, und Ihnen schließlich die Annahme des Gesetzesentwurfs, mit dem von der ersten Kammer unter Art 5 b gemachten Beifuge:

„Unabhängig von obigen Bestimmungen bleiben die polizeilichen Vorschriften über das Schlachten der Thiere und das Aufbewahren des Fleisches,“

empfehlen.“

Nach eröffneter Diskussion bemerkt

Baum, daß er das Gesetz nicht mit Freuden begrüßen könne, weil er daraus ersehe, daß man auf eine Aufhebung der Fleischaccise überhaupt von Seiten der Regierung nicht eingehen zu wollen scheine, worauf

Regenauer (als Regierungskommissär) erklärt, daß er im Namen der Regierung aussprechen zu müssen glaube, diese Steuer, als zu den vorzugsweise empfehlenswerthen gehörig, werde wohl schwerlich in der kürzesten Zeit aufgehoben werden könne.

Hecker: Sieht in dem Gesetze den Verationen mit Hausfuchungen Thüre und Thor geöffnet, und empfiehlt, daß solche, schon an und für sich ein großer Uebelstand, mit möglichster Schonung angeordnet und vorgenommen werden möchten.

Bei der Abstimmung über die einzelnen Artikel, werden die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 angenommen, letzterer mit dem von der Commission vorgeschlagenen Beifuge.

Ueber den Art. 6 entspinnt sich auf Veranlassung des Abg. Reichenbach eine Diskussion, an welchen, außer demselben, die Abg. Rombride, Mathy, Hecker, nebst den Regierungskommissären Regenauer und Kühenthal Antheil nehmen, in Folge deren dem Art. 6 folgende Zusätze gemacht werden sollen. Nach den Worten „Accisquittung“ wird beigefügt: „und der Freischein“, am Ende des Artikels wird der Zusatz gemacht: „vorbehaltenlich der Bestimmungen des Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1835.“

Artikel 7 und 8 werden ebenfalls angenommen.

Regierungskommissär Regenauer glaubt sich gegen die am Ende des Commissionsberichts angedeuteten Grundsätze aussprechen zu müssen, nach welchen 1. die indirekten Steuern vorzugsweise auf den Produzenten, hier namentlich 2. auf dem ohnedies schwer gedrückten Landmanne lasten und wobei er neben dem Widerspruch gegen den ersten Grundsatz hauptsächlich den immer mehr wachsenden Wohlstand des Bauernstandes herauszubehaupten sucht, welche Behauptungen theils von Bassermann, theils von Reichenbach entschieden widersprochen werden.

Bei der namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf wird er (mit einer Minorität von 4 Stimmen) angenommen.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Verwandlung der unbeitraglichen Steuerstrafen betr.; erstattet von dem Abg. N o m b r i d e.

Der Gesetzesentwurf lautet:

„Art. 1. Die wegen Accis- und sonstigen Steuerergehen erkannten Geldstrafen sind, wenn sie wegen Unvermögens des Verurtheilten nach Vorschrift der Steuererrekutionsordnung nicht beigetrieben werden können, in Gefängniß (Amtsgefängniß) umzuwandeln. Hierbei wird die Summe von 1 fl. 30 fr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Art. 2. Die im Wege der Umwandlung erkannte Gefängnißstrafe darf nie weniger als 24 Stunden, im ersten Uebertretungsfall nicht über sechs Wochen, im ersten Rückfall nicht über drei Monate, in jedem weiteren Rückfall nicht über sechs Monate betragen.

Bei Strafen über 1 fl. 30 fr. bleiben diejenigen Beträge, welche nicht 24 Stunden Gefängniß ergeben, außer Betracht.“

Hiezu bemerkt der Commissionsbericht, daß der vorliegende Gesetzesentwurf in zwei Beziehungen von dem bisher bei Verwandlung von Steuerstrafen zur Anwendung gekommenen Bestimmungen abweiche: einmal, daß nicht der bisher angewendete Tarif von einem Tag Gefängniß für je einen Gulden Geldstrafe beibehalten, sondern der günstigere Tarif des §. 7. des Zollstrafgesetzes von 1837 von einem Tag auf 1 fl. 30 fr. gewählt, dabei übrigens noch ganz zweckmäßig bestimmt wurde, daß Bruchtage nicht in Berücksichtigung kommen sollen; sodann zweitens, daß der Entwurf ein Maximum der im Wege der Umwandlung zu erkennenden Gefängnißstrafe, je nach Verschiedenheit der Fälle, ähnlich den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes, jedoch in einem geringeren Maße festsetzt. — Durch diese dem Bestraften günstigen Bestimmungen sei den Anforderungen der Humanität die gebührende Sorge getragen, ohne daß jedoch durch allzugroße Milde die Wirksamkeit des Gesetzes geschwächt wäre.

Der Commissionsantrag auf Beitritt zu der von der ersten Kammer bereits erfolgten Annahme des Gesetzesentwurfs wird einstimmig angenommen.

Weiter führt die Tagesordnung auf Diskussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Strafe der Verletzung des zollamtlichen Waarenverschlusses betr.; erstattet von dem Abg. S e l z a m.

Der einzige Artikel des Gesetzesentwurfs lautet: „Die

Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses, ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens, wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden, bei Gegenständen aber, deren Eingang verboten, oder mit einem Zolle belegt ist, in wiederholten Fällen mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theil des Werths derselben und bei andern Gegenständen dem sechsten Theil des Eingangszolles gleichkommt.“

Die Commission stellt den Antrag auf gleichmäßige unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs, beziehungsweise auf unbedingten Beitritt zu dem Annahmebeschluß der ersten Kammer, welcher Antrag einstimmig zum Beschluß erhoben wird.

Die Herren Regierungscommissäre entfernen sich.

P o s s e l t erstattet im Namen der Commission Bericht über folgende Petitionen:

a. des Wundarztes Seraphin Stork zu Schönau um eine ständige Unterstützung. Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen;

b. der Elisabeth Neumeier von Mannheim um angemessene ständige Unterstützung. Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen;

c. des Dr. Kottels zu Freiburg um Anstellung und um Belohnung seiner der Universität Freiburg geleisteten Dienste. Der Commissionsantrag geht auf Tagesordnung. In der 17. Sitzung war, dem Wunsche des Abg. Welcker gemäß, die Beschlußnahme bis zur Anwesenheit eines der Herrn Regierungscommissäre ausgesetzt worden; auf den Antrag des Abg. Gerbel wird die Beschlußfassung wegen abermaliger Nichtanwesenheit der Herrn Regierungscommissäre auf eine der nächsten Sitzungen verschoben, damit die Regierung Kenntniß von der fraglichen Petition erhalte.

K i n d e s c h w e n d e r berichtet über die Petitionen der Gemeinden Falkenstein ic. und Mudau ic., Aufhebung oder Ermäßigung der Hundetaxe betreffend.

Der Commissionsantrag geht auf Tagesordnung.

R e i c h e n b a c h stellt in einem ausführlichen Vortrage, mit Hinweisung auf die Härte und Ungerechtigkeit des Gesetzes, vornämlich gegen Einzelwohner und Solche, welche Hunde zu ihrem Gewerbe bedürfen, und nothwendig haben müßten, möge die Taxe noch so hoch seyn, den Antrag, die Petition an die Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Sein Antrag findet vielfache Unterstützung, namentlich sprechen sich Welcker, Fauth, Gottschalk, v. Jßstein und Hecker in gleichem

Sinn über das Drückende des Gesetzes aus; an der weitem Diskussion nehmen Vogelmann, Junghanns, v. Jzstein, Mez, Bader, Schaaff u. Böhm e Theil.

Insbefondere wünscht von Jzstein, daß die Petition deshalb zur Kenntniß an das Staatsministerium gegeben werde, damit die Regierung sowohl die Ansicht der Kammer über das Gesetz erfahre, als auch das, was eine Menge von Bürgern wünsche. Da in der Kammer selbst sich so verschiedene Ansichten in Beziehung auf die Größe der anzulegenden Steuer bei der damaligen Berathung gezeigt hätten, so müsse der Regierung jedenfalls daran liegen, zu wissen, welchen Eindruck das Gesetz auf die Bürger gemacht habe. Wenn sich 20 Gemeinden über ein solches Gesetz, als über eine Last beschwerten, so sei die Kammer verpflichtet, die Beschwerde an die Regierung gelangen zu lassen, damit diese wisse, was im Lande vorgehe, und dieß sei im vorliegenden Fall um so dringender nothwendig, als heute abermals bei Berathung der Petitionsberichte kein Regierungskommissär anwesend sei.

Mez unterstützt die Verweisung an das Staatsministerium und ist der Ansicht, daß die Luxushunde, namentlich die Hunde der Städter, noch höher besteuert, die zur Bewachung einzelner Höfe oder für Hirten nothwendigen ganz frei gegeben werden sollten.

Schaaff. Er habe bei Berathung des Gesetzes schon dagegen gestimmt, weil ihm die ganze Grundlage desselben nicht gefallen, er unterstütze deshalb den Antrag, die Petition zur Motion zu erheben, „denn,“ schließt er, „eine Ueberweisung an das Staatsministerium ist nichts weiter, als den Leuten zwecklose Hoffnung machen; die Petenten sollen dann glauben, die Kammer habe etwas für sie gethan, während doch in der That nichts für sie geschehen ist.“

v. Jzstein: Ich meine denn doch, ich hätte keine Spiegelfechtere vorgeschlagen, wenn ich sage, man solle die Petition an die Behörde senden, welche wissen muß, was die Bürger von einem Gesetze halten, denn sie ist hingestellt, um zu prüfen, ob die Gesetze gut oder schlecht sind.

Schaaff: Das kann die Petenten nichts nützen, welche sich übrigens selbst an die Regierung hätten wenden können.

v. Jzstein: Dann hätte die Regierung nicht erfahren, welche Ansichten die Kammer hat.

Serbel, welcher sein Bedauern dahin äußert, daß aber-

mals kein Regierungskommissär zugegen sei, beantragt, die Petition zurück zu legen, bis ein solcher zugegen sein werde.

Nachdem Rindeschwender, als Berichterstatter, die Ansichten der Commission nochmals detaillirt dargelegt und sich speziell gegen die Abänderung eines so kurz erst bestehenden Gesetzes erklärt hat, dessen Gründe der vorige Landtag ausführlich und reiflich erwogen, aber dennoch die sanitäts-polizeilichen Rücksichten für überwiegend erachtet habe — schreitet der Präsident zur Abstimmung über die Anträge:

1. von Reichenbach: Ueberweisung zur Kenntniß an das Staatsministerium; verworfen;
2. von Schaaff: die Petition zu einer Motion zu erheben und an die Abtheilungen zu verweisen; verworfen;
3. von Serbel: Verschübung bis zur Anwesenheit eines Regierungskommissärs; verworfen;
4. Tagesordnung; angenommen.

Fauth berichtet über die Petition der Anna Maria Volschweiler von Oberreggenen, Verpflegung ihres Bruders ic. betr.

Der Commissionsantrag geht 1) auf Tagesordnung und 2) den Wunsch und die Hoffnung wiederholt auszusprechen, die Regierung möge Gelegenheit nehmen, dem verderblichen Treiben der Winkelschreiber durch strengen Vollzug der bestehenden Verordnungen ein Ziel zu setzen. Nach einer kurzen Diskussion wird zur Abstimmung geschritten und der erste Antrag auf Tagesordnung angenommen, der zweite verworfen.

Nach der Bekanntmachung des Präsidiums sind in die Commission zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, über die Bequartierung und Verpflegung der badischen Truppen im Frieden, gewählt: Baum, Reichenbach, Fauth, Binz, Hundt.

Schluß der Sitzung.

Tagesordnung auf Montag den 5. Februar, Vormittags 10 Uhr.

1. Berichte der Abgeordneten a. Baum, über Vergütung der Militärfuhrer; b. Mathy, Rechnungsnachweisungen der Kameraldomänen und des Forstetats.

2. Diskussion über die Berichte a. der Abg. Lenz, über das Rechnungsergebnis vom Eisenbahnbetrieb im Finanzjahr 1840 und vom ersten Juli bis letzten Dezember 1841; b. Buhl über die Defraudation der Gewerbs- und Klassensteuer.